



# Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

## Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: **010-1/2023/20**  
Status: **öffentlich**  
Einreicher: **Finanzverwaltung/**  
Datum: **13.06.2023**

**Gegenstand:** Gründung und Beteiligung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema an der Landesgartenschau gGmbH

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
<b>Stadtrat</b>	<b>28.06.2023</b>	<b>öffentlich</b>
Abstimmung: dafür:	dagegen:	Enthaltungen:
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>07.06.2023</b>	<b>nichtöffentlich</b>
Abstimmung: dafür: 10	dagegen: 0	Enthaltungen: 0

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt unter Zugrundelegung des in der Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages die Gründung der „Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gemeinnützige GmbH“ sowie die Beteiligung an dieser. Die Gesellschaft wird mit den Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der 10. Sächsischen Landesgartenschau im Jahr 2026 betraut.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit dem Vollzug des Beschlusses.

### rechtliche Grundlagen:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO);
- Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema;
- Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft – Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen im Freistaat Sachsen vom 2. März 2021 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 12 vom 25. März 2021)

### Sachverhalt:

#### Vorbemerkung

Mit Beschluss 194/2021-StR vom 29. September 2021 hat der Stadtrat beschlossen sich für die Ausrichtung der Landesgartenschau 2026 zu bewerben.

Am 08. Februar 2022 wurde die Stadt darüber informiert, dass das Sächsische Kabinett die Vergabe der 10. Sächsischen Landesgartenschau im Jahr 2026 an die Stadt Aue-Bad Schlema vergeben hat.

Die Entscheidungsbefugnis für die Errichtung und Beteiligung an der Landesgartenschau gGmbH obliegt nach § 28 Abs. 1 Nr. 15 SächsGemO dem Stadtrat.

Nach Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen im Freistaat Sachsen vom 2. März 2021 ist der Träger die jeweilige Stadt. Veranstalter sind der Träger und die Fördergesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen GmbH. Die Veranstalter gründen eine Gesellschaft, die mit den

Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau betraut wird. Darüber hinaus haben die Veranstalter ihr Zusammenwirken vertraglich festzulegen.

Mit dem Mitgesellschafter „Förderungsgesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen GmbH“ kann auf umfangreiche Erfahrungen aus der bisherigen Vorbereitung und Durchführung von Landesgartenschauen zurückgegriffen werden. Dies gilt ebenfalls auf Ebene der Geschäftsführung.

#### Darstellung der Grundlagen für die kommunalrechtliche Beurteilung

Nach § 94 a der SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Dem Finanzamt wurde der Entwurf des Gesellschaftsvertrages vorgelegt. Es wurde bestätigt, dass die notwendigen inhaltlichen Voraussetzungen gemäß § 60 der Abgabenordnung erfüllt sind. Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der 10. Sächsischen Landesgartenschau 2026 in Aue - Bad Schlema.

Daneben ist der Zweck der Gesellschaft die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Kunst und der Bildung. Mit Umsetzung der festgeschriebenen Zielsetzung der Gesellschaft wird ein entscheidender Beitrag zur Stadtentwicklung, durch Schaffung von neuen Grünanlagen, der Umgestaltung und Sanierung von Landschafts- und Industriebrachen, geleistet. Für Einwohner und Gäste der Stadt werden erweiterte Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten gesichert. Letztendlich soll die Landesgartenschau in der Bevölkerung das Verständnis für die Erfordernisse des Schutzes von Natur und Umwelt einschließlich der Pflanzenzucht wecken helfen.

Die wirtschaftliche Betätigung der Stadt orientiert sich damit an Ihrer Aufgabenerfüllung – im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit. Zudem kann von einer Förderung des Gemeinwohls der Bevölkerung ausgegangen werden (vgl. Quecke/Schmid; Kommentar SächsGemO § 94a, Rdn.Nr. 42). Die Rechtfertigung des öffentlichen Zwecks ist damit gegeben.

Die Tatbestandsvoraussetzung „angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde“ schließt es aus, dass Gemeinden wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen dürfen, wenn diese aufgrund der Größe und der örtlichen Struktur unwirtschaftlich wären und die gemeindliche Leistungsfähigkeit übersteigen würden. Die unternehmerische Tätigkeit muss zu der Verwaltungs- und Finanzkraft der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis stehen, darf also nicht über das für die örtliche Gemeinschaft Angemessene hinausgehen.

Aufgabe der Gesellschaft ist die Durchführung der Landesgartenschau. Die Umsetzung dieser Aufgabe steht mit den finanziellen Möglichkeiten der Stadt im Einklang. Wie der beigefügte Entwurf des Wirtschaftsplanes zeigt, sind in der Anfangsphase Verluste und danach während der Durchführung positive Ergebnisse zu erwarten. Die notwendigen Ausgleichszahlungen werden in den Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema eingestellt.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Aufgabenerfüllung dem voraussichtlichen Bedarf widerspricht.

Als weitere Voraussetzung für die wirtschaftliche Betätigung verlangt der Gesetzgeber, dass der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die „bessere“ Erfüllung des Zwecks bezieht sich auf die „Güte“, sprich auf Zuverlässigkeit sowie auf die dauerhafte und nachhaltige Sicherung des öffentlichen Zwecks. Der Gemeinde

wird die wirtschaftliche Betätigung nur untersagt, wenn ein Privater den öffentlichen Zweck besser und wirtschaftlicher erfüllen kann als die Gemeinde (vgl. Quecke/Schmid; Kommentar SächsGemO § 94a, Rdn.Nr. 84). Die o.g. Ausführungen zum Gegenstand und Zweck der Gesellschaft schließen eine bessere Erfüllung durch einen privaten Dritten aus.

Nach § 96 Abs. 1 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde sichergestellt ist,
2. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält und
3. die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird.

Die Aufgabenerfüllung ist, wie den vorangegangenen Ausführungen bereits zu entnehmen ist, sichergestellt.

Gemäß § 14 Abs. (3) des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat insgesamt aus 9 Mitgliedern.

Die Stadt Aue-Bad Schlema entsendet nach Maßgabe des § 98 Abs. 2 SächsGemO 5 Personen. Die „Fördergesellschaft sächsischer Landesgartenschauen GmbH“ als Mitgesellschafterin entsendet 3 Personen und das Sächs. Staatsministerium für Energie Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft entsendet 1 Person. Zur Wahrung des angemessenen Einflusses im Aufsichtsrat, gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO, ist im Gesellschaftsvertrag § 13 Abs. (8) für Entscheidungen des Aufsichtsrates ein einzelfallbezogenes Weisungsrecht des Stadtrates der Großen Kreisstadt Aue Bad Schlema ggü. den kommunalen Aufsichtsratsvertretern verankert.

Die Große Kreisstadt Aue – Bad Schlema hält zudem einen Beteiligungsanteil von 80 % womit ein weitreichender Einfluss gegeben ist.

Die Haftungsbeschränkung ergibt sich aus der gewählten haftungsbeschränkten Gesellschaftsform. Im Gesellschaftsvertrag sind keine Nachschusspflichten vereinbart. Den Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrages (GV) gibt § 96 a SächsGemO vor.

Die vorgegebenen Kriterien sind wie folgt verankert:

#### § 96 a Abs. 1 Ziffer 1

Der Zustimmung der Gemeinde bedürfen die Errichtung, Übernahme u. Beteiligung an anderen Unternehmen.

→ § 2 Abs. (5) GV

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Tochterunternehmen zu gründen oder sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Damit ist eine weitergehende Regelung entbehrlich.

#### § 96 a Abs. 1 Ziffer 2

Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen

- die wesentliche Änderung des Unternehmens
- Verfügung über Vermögen, Aufnahme von Krediten von erheblicher Bedeutung
- Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der der Geschäftsführung

→ § 11 Abs. (1) und Abs. (2) GV

Der unbestimmte Rechtsbegriff „wesentliche Veränderung“ wird unter Abs. 2 a) definiert.

Eine Wertgrenze über die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten ist im Abs. 2 letzter Absatz festgelegt.

#### § 96 a Abs. 1 Ziffer 3

Die Gemeinde ist auch bei Rechtsgeschäften ihr selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt. → § 11 Abs. (3) GV

#### § 96 a Abs. 1 Ziffer 4

Die entsprechende Anwendung der §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes ist im GV festgeschrieben → § 13 Abs. (7) GV

#### § 96 a Abs. 1 Ziffer 5

In entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung wird für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsplanung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt. → § 21 GV

#### § 96 a Abs. 1 Ziffer 6

Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen werden der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis gebracht. → § 22 GV

#### § 96 a Abs. 1 Ziffer 7

Die Abschlussprüfung ist im Umfang des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) durchzuführen. → § 24 Abs. (1) GV

#### § 96 a Abs. 1 Ziffer 8

Der Jahresabschluss, der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im 3. Buch des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft. → § 23 Abs. (1)GV

#### § 96 a Abs. 1 Ziffer 9

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht des Abschlussprüfers sind der Gemeinde und der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden. Gegenüber der Gemeinde bezieht sich diese Verpflichtung auch auf die Angaben für die Erstellung des Beteiligungsberichtes. → § 23 Abs. (1) und (5) GV

#### § 96 a Abs. 1 Ziffer 10

Der Gemeinde sind von einem von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses gemäß 88b SächsGemO erforderlichen Unterlagen zu übersenden und Auskünfte zu erteilen. → § 23 Abs. 6 GV

#### § 96 a Abs. 1 Ziffer 11 und 12

Der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens sowie die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. → § 24 Abs. 2 und 3 GV

#### § 96 a Abs. 1 Ziffer 13

Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn die Regelungen des § 96a Nr. 1, 2 und 4-13 SächsGemO im GV dieses Unternehmens (Tochtergesellschaft) enthalten sind.

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Tochterunternehmen zu gründen oder sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Damit ist eine weitergehende Regelung entbehrlich. → § 2 Abs. 5 GV

Der Beschluss des Stadtrates zur Gründung der Landesgartenschau gGmbH und die Beteiligung ist nach § 102 i.V.m. § 96 Abs. 1 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen zur Genehmigung vorzulegen.

Die SächsGemO schreibt in § 95 Abs. 2 Mindestanforderungen für die Informationen gegenüber dem Stadtrat vor. Es muss eine umfassende Information über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren Auswirkungen auf die private Wirtschaft erfolgen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen sind in den voranstehenden Erläuterungen dargestellt.

### Auswirkungen auf den Haushalt der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema

Die Landesgartenschau gGmbH soll mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € ausgestattet werden. Hiervon übernimmt die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema 20.000 €. Die weiteren 5.000 € Stammkapital werden von Fördergesellschaft sächsischer Landesgartenschauen GmbH erbracht. Im Haushaltsplan 2023 werden die für die Errichtung der Gesellschaft notwendigen Mittel im Finanzhaushalt zur Verfügung gestellt.

Die sich im Wirtschaftsplan der Landesgartenschau gGmbH ergebenden Fehlbeträge (siehe Anlage) werden über eine Darlehensausreichung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema ausgeglichen. Mit Realisierung von Erträgen aus der Durchführung der Landesgartenschau erfolgt ein Ausgleich. Ein zum Abschluss der Landesgartenschau verbleibender Fehlbetrag wird als verlorener Zuschuss ausgereicht. Die Abwicklung der Finanzierung wird im Haushaltsplan 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema dargestellt.

### **finanzwirtsch. Stellungnahme:**

entfällt

Kohl  
Oberbürgermeister

### Anlagen:

ENTWURF Haushalt gGmbH  
ENTWURF Kalkulation PersonalgGmbH  
ENTWURF Kalkulation Sachkosten gGmbH  
Entwurf Gesellschaftervertrag\_Stand Mai